

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



EINGEGANGEN

02. Sep. 2009

Erl.....

Az.: 8 ME 138/09
2 B 777/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwalt Sürig,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,

g e g e n

den Landkreis Rotenburg (Wümme), vertreten durch den Landrat,
Kreishaus Amtshof, 27356 Rotenburg, - 30.32-132 ROW -,

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Aussetzung der Abschiebung
- Beschwerde im Verfahren des vorl. Rechtsschutzes -

hat das Niedersächsische Obergericht - 8. Senat - am 28. August 2009 beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt, soweit die Feststellung begehrt wird, dass die Klage vom 29. April 2009 aufschiebende Wirkung hat.

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade – 2. Kammer - vom 6. Juli 2009 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Abschiebung der Antragsteller bis zum 30. November 2009 auszusetzen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsteller und der Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 20.000 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist zulässig. Die Antragsteller haben zwar im Beschwerdeverfahren keinen ausdrücklichen Sachantrag gestellt. Zu ihren Gunsten wird aber davon ausgegangen, dass sie an ihren in erster Instanz gestellten Sachanträgen festhalten wollen und damit den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO genügen (vgl. Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 146, Rn. 13c, § 124a, Rn. 49).

Die so verstandene Beschwerde hat keinen Erfolg, soweit sie sich dagegen richtet, dass das Verwaltungsgericht nicht dem Antrag entsprochen hat, die aufschiebende Wirkung der Klage vom 29. April 2009 festzustellen. Zur Begründung wird auf den Senatsbeschluss vom heutigen Tag im Parallelverfahren 8 PA 137/09 Bezug genommen. Mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Beschwerde kann den Antragstellern insoweit auch keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

Soweit die Antragsteller mit der Beschwerde ihr Begehren auf Aussetzung ihrer Abschiebung weiterverfolgen, hat die Beschwerde hingegen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Beschwerde kann grundsätzlich auf innerhalb der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO neu entstandene und vorgetragene Tatsachen gestützt werden (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 10.11.2008 - 5 ME 260/08 -, juris, m. w. N.), hier also auch auf die erstmals im Beschwerdeverfahren vorgetragene Tatsache, dass der deutsche Staatsangehörige [REDACTED] am 13. Juli 2009 die Vaterschaft für das noch ungeborene Kind der Antragstellerin zu 1) anerkannt hat. Eine solche Anerkennung ist nach Art. 19 EGBGB, § 1594 Abs. 4 BGB schon vor der Geburt des Kindes zulässig. Die Ausländerbehörden und die Verwaltungsgerichte sind jedenfalls nach der Einfügung des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB durch Gesetz vom 13. März 2008 (BGBl. I: S. 313) nicht mehr berechtigt, die (ausländerrechtliche) Wirksamkeit einer solchen Anerkennung außerhalb des dafür vorgesehenen Anfechtungsverfahrens eigenständig zu überprüfen. Ist somit in diesem Verfahren von der Wirksamkeit der Anerkennung auszugehen, so erwirbt das Kind der Antragstellerin zu 1), das voraussichtlich Ende Oktober geboren wird, mit seiner Geburt nach § 4 Abs. 1 StAG (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit. Deshalb steht der Antragstellerin zu 1) gegenwärtig zwar noch kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG, wohl aber auf Duldung ihres weiteren Aufenthaltes gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG zu. Dabei kann offen bleiben, ob die genannten Umstände schon zur rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung der Antragstellerin zu 1) führen (so GK- AufenthG, § 60a, Rn. 147, m. w. N.). Jedenfalls sind insoweit dringende Gründe i. S. d. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG gegeben, die die vorübergehende Anwesenheit der aus dem Kosovo stammenden, hochschwangeren Antragstellerin zu 1) bis zur Geburt ihres Kindes im Bundesgebiet erfordern. Damit ist nach Art. 6 GG auch die Abschiebung der minderjährigen Antragsteller zu 2) bis 4) gegenwärtig unmöglich. Die Aussetzung der Abschiebung ist bis Ende November 2009 befristet worden, da bis dahin hinreichend Zeit besteht, den weiteren Aufenthaltsstatus der Antragsteller abschließend zu klären.

Da der Beschluss des Senats rechtskräftig und der Antragsgegner danach im Umfang seines Unterliegens endgültig kostenpflichtig ist, bedarf es insoweit keiner Entscheidung über den weitergehenden Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren mehr.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 155 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. van Nieuwland

Muhsmann

Kurbjuhn



Ausgefertigt

Lüneburg, den 31.08.2009.

[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urlandsbeamtin der Geschäftsstelle